

INFO: Spenden & stiften

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Unterstützer der Westfalen Sport-Stiftung gewinnen zu können. Ihre Spenden und Zustiftungen sind steuerlich abzugsfähig.

Spenden

Sie können in jedem Jahr bis zu 20 Prozent Ihres Einkommens als Spende über die Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ab einer Spendenhöhe von 200 Euro erhalten Sie von uns eine Spendenbescheinigung zur Vorlage mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt. Bei geringeren Beträgen genügt die Vorlage des Kontoauszugs.

So stiften Sie

Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung („Zustiftung“) auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist zusätzlich zu dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu. Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht abziehen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

Mehr Informationen finden Sie im Anwendungsschreiben zu § 10b EStG des Bundesfinanzministeriums.

Stifterdarlehen

Bei einem Stifterdarlehen handelt es sich wie bei jedem anderen Darlehen auch um einen Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB) zwischen dem Darlehensgeber und der Stiftung als Darlehensnehmerin. Der Darlehensgeber stellt der Stiftung einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung, den die Stiftung bei Fälligkeit zurückzahlt. Die Besonderheit des Stifterdarlehens ist im Gegensatz zum klassischen Darlehen, dass die Darlehenssumme der Stiftung zinslos und kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieser Vermögenswert gehört nicht zum Grundstockvermögen der Stiftung.

In der Regel wird dem Darlehensgeber zur Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung eine Bürgschaft gewährt. Zu beachten ist, dass die Stiftung dem Darlehensgeber über die entgangenen Erträge keine Zuwendungsbestätigung ausstellen darf, da der vertraglich vereinbarte Verzicht auf Zinsen nicht die Voraussetzungen einer Spende im Sinne von § 10b EStG erfüllt.

Ebenso wenig ist eine Zuwendungsbestätigung in Höhe der Darlehenssumme möglich. Widmet allerdings der Darlehensgeber die Darlehenssumme später in eine Zustiftung um, kann diese als Zuwendung steuerlich in Abzug gebracht werden. In diesem Fall besteht das Wahlrecht, ob die Zuwendung nach § 10 b Abs. 1 oder Abs. 1 a EStG geltend gemacht wird.

(Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen)